



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 05.02.2024

Nr. 01_2024

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
1	05.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	2 - 3
2	05.02.2024	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 für den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen	4
3	05.02.2024	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024	5 - 7
4	05.02.2024	28. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 33 „Ladestraße“ Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung in der Zeit vom 15.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024	8 – 10
5	05.02.2024	1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 15.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024	11 - 13
6	05.02.2024	Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2024	14 - 17

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 13.12.2023.
Leisweg 12
Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03**

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 195. bis 209. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 196. Änderungsbeschluss vom 03.05.2023 wurde das Grundstück

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Horstmar	Horstmar	106	103

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für dieses Grundstück angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung des vorgenannten Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für das mit dem Änderungsbeschluss zugezogenem Grundstück wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Andreas Grotendorst



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2022 für den
Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen

- I. Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.11.2023 nach entsprechender Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und in Kenntnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 12.09.2023 über den Jahresabschluss 2022 folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW und § 8 Abs. 2 Buchst. c der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2022 fest und erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.
 2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. § 19 a GkG NRW i.V.m. § 96 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 48.187,46 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- II. Vorstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 07.11.2023 sowie des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.09.2023 werden hiermit gemäß § 96 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 GkG NRW ist eine förmliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich. Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 21.12.2023 die Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 zur Kenntnis genommen.

Schöppingen, den 9. Januar 2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 12 Abs. 3, der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.04.2008, in der Fassung vom 17.09.2020, hat die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.025.540 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.088.940 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.025.540 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.088.940 Euro

Gesamtbetrag der aus Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.041,20 €

und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

57.358,80 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, sind nicht vorgesehen.

§ 6

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW wird bis zu einem Betrag von 2.500 Euro auf den Schulverbandsvorsteher übertragen.

§ 7

Der Umlagebetrag wird gem. § 13 Absatz 2 der Zweckverbands-satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen festgesetzt auf

794.100 Euro

Er wird von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

Stadt Horstmar zu 50 %

397.050 Euro

Gemeinde Schöppingen zu 50 %

397.050 Euro

§ 8

Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) werden zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 20.11.2023 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung zur Festsetzung der Zweckverbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 GkG und die Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 21.12.2023 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen und gleichzeitig die festgesetzte Zweckverbandsumlage sowie die vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 75 Abs. 4 GO NRW im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gemäß § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, den 9. Januar 2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Verbandsvorsteher

28. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 33 „Ladestraße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie

Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 15.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024

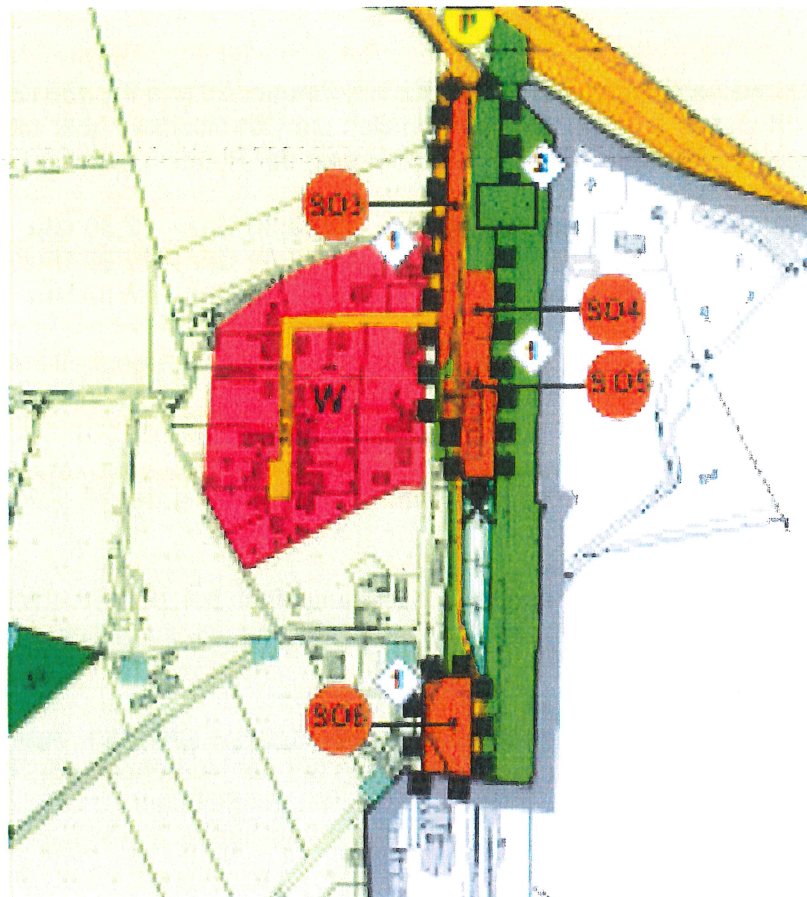
Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen:

„1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Ladestraße" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung für das in Anlage 1 ausgewiesene Gebiet einzuleiten.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden durchgeführt.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur frühzeitigen Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung sind Überlegungen zur Intensivierung der touristischen Nutzung im Umfeld des Bahnhofs, um die Potenziale, die mit der direkten Lage an der RadBahn Münsterland verbunden sind, besser zu nutzen. Insgesamt ist es Ziel des Projektes die landschaftsorientierte Erholung zu fördern und den lokalen Tourismus zu stärken. Die Flächen im Plangebiet sind in Teilen durch den Bebauungsplan Nr. 33 „Ladestraße“ überplant und in Teilen dem Außenbereich zuzuordnen. Da die geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet auf der Basis des geltenden Planungsrechtes nicht umsetzbar sind, wird eine Änderung des wirksamen Bebauungsplanes erforderlich. Mit der vorliegenden Änderung sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Plangebiet vorgesehenen städtebauliche Umstrukturierungen geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst das Bahnhofsgebäude sowie die nördlich und südlich gelegenen Flächen. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich das ehemalige Bahnhofsgebäude, das als Bahnhofscafé umgenutzt wurde. Nördlich davon befindet sich ein Wohnmobilstellplatz. Die westlich der ehemaligen Ladestraße gelegenen Flächen stellen sich derzeit als Freiflächen mit Heckenstrukturen dar. Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft der Radweg Coesfeld-Rheine auf der ehemaligen Bahntrasse. Das südliche Plangebiet stellt sich derzeit als teilversiegelte ehemalige Lagerfläche mit randlichen Heckenstrukturen dar. Westlich des Plangebietes befindet sich die Siedlung „Am Bahnhof“. Östlich der ehemaligen Bahntrasse schließen sich auf Laerer Gemeindegebiet landwirtschaftliche Flächen an.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist seit dem 20.10.1976 wirksam.

Die Entwürfe der Planzeichnung sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

15. Februar 2024 bis einschließlich 18. März 2024

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

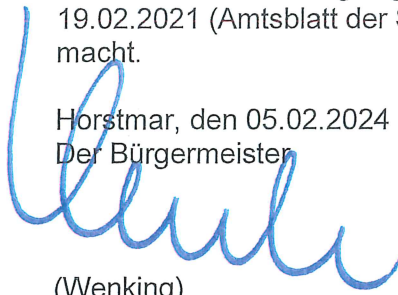
Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 07.12.2023 zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 12 der

Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 07.12.2023 über frühzeitige Beteiligung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 05.02.2024
Der Bürgermeister



(Wenking)



1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie

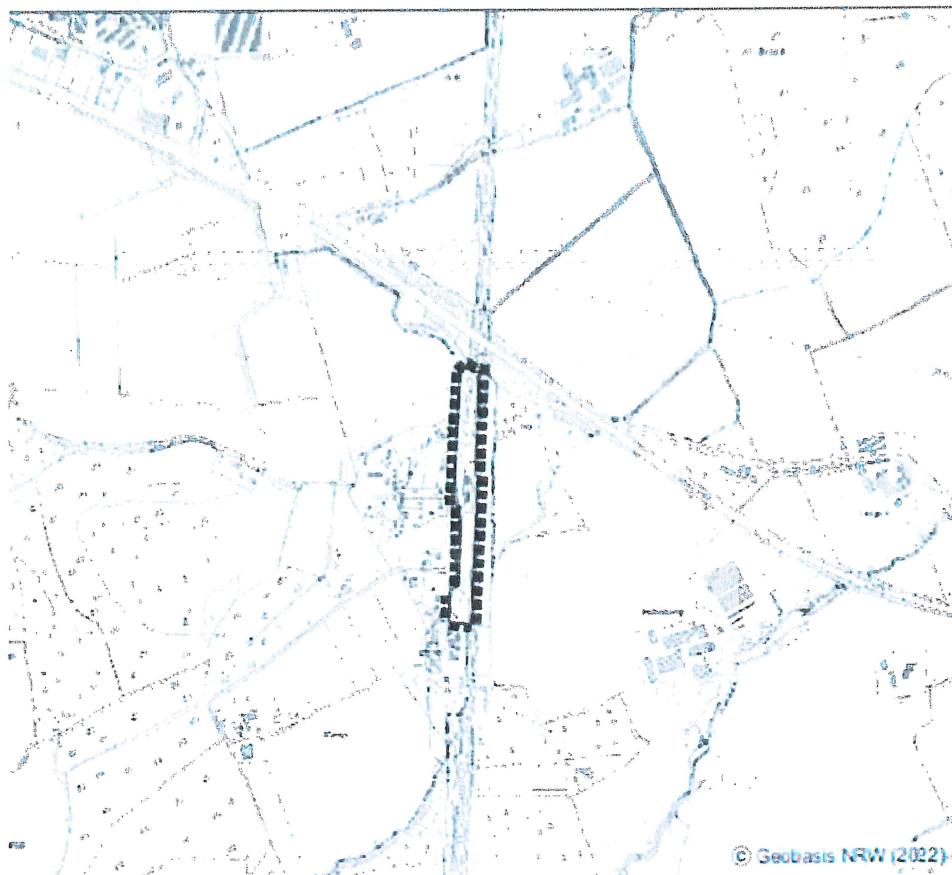
Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 15.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen:

„Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Horstmar „Ladestraße“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung für das Gebiet, das dem diesen Tagesordnungspunkt beigefügten Übersichtplan (Anlage 1) zu entnehmen ist, beauftragt.

2. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ wird beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung sind Überlegungen zur Intensivierung der touristischen Nutzung im Umfeld des Bahnhofs, um die Potenziale, die mit der direkten Lage an der RadBahn Münsterland verbunden sind, besser zu nutzen. Insgesamt ist es Ziel des Projektes die landschaftsorientierte Erholung zu fördern und den lokalen Tourismus zu stärken. Die Flächen im Plangebiet sind in Teilen durch den Bebauungsplan Nr. 33 „Ladestraße“ überplant und in Teilen dem Außenbereich zuzuordnen. Da die geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet auf der Basis des geltenden Planungsrechtes nicht umsetzbar sind, wird eine Änderung des wirksamen Bebauungsplanes erforderlich. Mit der vorliegenden Änderung sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Plangebiet vorgesehenen städtebauliche Umstrukturierungen geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst das Bahnhofsgebäude sowie die nördlich und südlich gelegenen Flächen. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich das ehemalige Bahnhofsgebäude, das als Bahncaf  umgenutzt wurde. N rdlich davon befindet sich ein Wohnmobilstellplatz. Die westlich der ehemaligen Ladestra e gelegenen Fl chen stellen sich derzeit als Freifl chen mit Heckenstrukturen dar. Am  stlichen Rand des Plangebietes verl uft der Radweg Coesfeld-Rheine auf der ehemaligen Bahntrasse. Das s dliche Plangebiet stellt sich derzeit als teilversiegelte ehemalige Lagerfl che mit randlichen Heckenstrukturen dar. Westlich des Plangebietes befindet sich die Siedlung „Am Bahnhof“.  stlich der ehemaligen Bahntrasse schlie en sich auf Laerer Gemeindegebiet landwirtschaftliche Fl chen an.

Die Entw rfe der Planzeichnung sowie die Begr ndung liegen in der Zeit vom

15. Februar 2024 bis einschlie lich 18. M rz 2024

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar  ffentlich aus. W hrend dieser Auslegungsfrist kann sich die  ffentlichkeit  ber die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung w hrend der Dienststunden

Montag bis Freitag
Dienstag
Donnerstag

08:30 Uhr – 12:30 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung  u ern. Jedermann hat die Gelegenheit zur  u erung und Er rterung.

Offengelegt werden:

- die Entw rfe der Planzeichnung und der Begr ndung 1.  nderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestra e“,

Stellungnahmen k nnen w hrend der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Gem   § 4a Abs. 4 BauGB ist erg nzend zu der vorgenannten Beteiligung der  ffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung m glich.

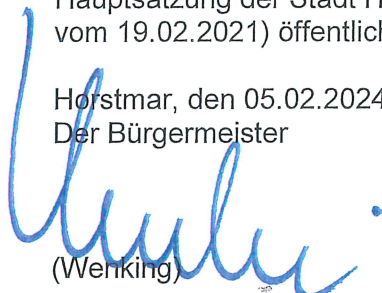
Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 07.12.2023 zum Bebauungsplan Nr. 33 „Ladestraße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 07.12.2023 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 05.02.2024
Der Bürgermeister

(Wenking)



Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Horstmar mit Beschluss vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Horstmar voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	17.006.823,00 €
------------------------------	-----------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.403.476,00 €
-----------------------------------	-----------------

(nachrichtlich: Ergebnissaldo: - 396.653,00 €)

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.137.918,00 €
--	-----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.157.161,00 €
--	-----------------

(nachrichtlich: Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit: - 1.019.243,00 €)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.405.815,00 €
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.722.739,00 €
---	----------------

(nachrichtlich: Saldo aus Investitionstätigkeit: - 2.316.924,00 €)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.325.000,00 €
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	525.965,00 €
--	--------------

(nachrichtlich: Saldo aus Finanzierungstätigkeit: 1.799.035,00 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,**

wird auf	2.325.000,00 €
----------	----------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

333.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

396.653,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf

6.375.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **355 %**

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **590 %**

2. **Gewerbsteuer** auf **416 %**

§ 7

entfällt

§ 8

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

- 1) Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.
 - b) durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat der Stadt Horstmar im Rahmen von Einzelbeschlüssen beschlossen wurden.
 - c) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlung erforderlich sind.
 - d) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschließlich Anlagenbuchhaltung) beziehen.
 - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
- 2) Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen der Nr. 1 e) den Betrag von 20.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
- 3) Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

§ 10

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 11

- 1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
- 2) Mehrbeträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- 3) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen wurde dem Kreis Steinfurt als Aufsichtsbehörde am 21.12.2023/16.01.2024 gem. § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW angezeigt. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen wurden keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Gem. § 80 Abs. 5 S. 3 GO NRW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. In seiner Verfügung vom 02.02.2024 teilt der Kreis Steinfurt mit, dass die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 erfolgen kann.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar (Zimmer 27 / Kämmererei) verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, den 05. Februar 2024

Der Bürgermeister

(Wenking)

